

# AUSZÜGE DER ÄNDERUNGEN IN DEN AAB

## Zur 187. Bundesversammlung 2024 in Essen beschlossen und zur Schausaison 2024 bereits gültig:

### Terminschutz für

#### Fachverbandsschauen:

Bundesschauen müssen als solche von der Bundesversammlung anerkannt sein. Sie sind nach den Richtlinien der Nationalen Bundessiegerchau durchzuführen. Als Bundesschauen gelten:

1. Deutsche Junggeflügelschau Hannover, 2. Lipsia-Schau Leipzig, 3. Deutsche Rassegeflügelschau für Hühner, Groß- und Wassergeflügel, 4. Deutsche Zwerghuhnschau, 5. Deutsche Rassetaubenschau, 6. Bundes-Ziergeflügelschau, 7. Bundes-Zuchtbuchschau, 8. Bundes-Jugendschau

Für alle anderen Ausstellungen ist die Bezeichnung „Bundesschau“ unzulässig. Die Nationale Bundessiegerchau, die Deutsche Junggeflügelschau und die Lipsia-Bundesschau haben Terminschutz gegenüber den anderen Bundesschauen und den Landesverbandsschauen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des BDRG-Präsidiums. Die unter 3. bis 5. genannten Bundesschauen haben Terminschutz gegenüber Hauptsonderschauen der Sondervereine, die dem jeweiligen Fachverband angeschlossen sind. Für die unter 6. genannte Bundesschau gilt Terminschutz gegenüber den Ziergeflügelschauen der Landesverbände und der Mitgliedsvereine. Ausnahmen bedürfen hier der Genehmigung des jeweiligen Fachverbandes.

#### Besatz von Volieren:

Puten, Perlhühner, Gänse je 1,2. Enten, Hühner, Zwerghühner, Japanische Legewachteln je 1,3. Tauben 3,3 Tiere. Volieren dürfen jeweils nur mit einer Rasse in einem Farbenschlag und gleichen Merkmalen mit Jung- und/oder Alttieren besetzt werden. Ausnahme: Bei Tauben können Volie-

ren paarweise mit bis zu drei Farbenschlägen einer Rasse besetzt werden. Außerdem können bei Farbenschlägen, bei denen bei der Verpaarung merkmalsstragender Tiere mit dem Auftreten unerwünschter genetischer Merkmale gerechnet werden kann, die Volieren aus diesen Farbenschlägen in Verbindung mit den Komplementärfarben (Nichtmerkmalsträger) paarweise zusammengestellt werden. Schaubeteiligungen:

Das Ausstellen von Rassegeflügel mit kupierten Kopfanhängen oder Ziergeflügel mit kupierten Flügeln ist nicht gestattet.

#### Änderung AOC-Klasse:

Eine AOC-Klasse kann bei allen Rassen, außer Ziergeflügel, **auf allen Schauen** hinter den standardisierten Farbenschlägen der jeweiligen Rasse angeschlossen werden. In dieser Klasse dürfen Tiere mit in dieser Rasse nicht standardisierten Farbenschlägen ausgestellt werden, sofern diese bei anderen Rassen in der Tierart zugelassen sind. Die Bewertung erfolgt durch die bei dieser Rasse eingesetzten Preisrichter, wobei besonderer Wert auf die rassetypischen Merkmale zu legen ist. Ausgeschlossen ist das Ausstellen von Tieren in der AOC-Klasse, die vom Rassestandard abweichende Zeichnungen, Zeichnungs- oder Scheckungsmuster aufweisen. Diese gelten als Fehlfarben und sind mit „n. a.“ zu bewerten. Bei der Meldung von Tieren für die AOC-Klasse ist die Rasse mit der Bezeichnung „AOC“ und dem in Anspruch genommenen Farbenschlag zu versehen. Tiere in der AOC-Klasse erhalten anteilig Preise, jedoch nur E- und Z-Preise sowie gestiftete Preise. Für sie ist das volle Standgeld zu zahlen.

#### Verpflichtung von PR auch per Mail:

Die AL sollen nur so viele PR verpflichten, wie vorausschaubar oder erfahrungsgemäß für die betreffende Schau erforderlich sind. Die Verpflichtung muss in schriftlicher Form erfolgen; Rückporto ist beizulegen. Fehlt dieses, ist der Preisrichter nicht verpflichtet zu antworten. Die Verpflichtung kann auch per E-Mail erfolgen.

#### Definition der Bewertungsnote „u“:

##### „ungenügend“ (u)

erhalten Tiere ohne erkennbaren Rassewert; offensichtliche Kreuzungsprodukte, Tiere mit extremen Abweichungen von der Standardforderung der jeweiligen Rasse, sowie jedwede Übertreibungen der standardisierten Rassemerkmale, auch im Sinn einer Übertypisierung, ferner bei Vorhandensein eines Ausschlussfehlers nach AAB VII.7.

#### Definition Bewertungsnote

##### „ohne Bewertungsnote“ (o. B.)

**Ohne Bewertungsnote, jedoch mit einer Kritik versehen, bleiben:**

1. Tiere mit abstreifbarem, unbeweglichem oder älterem Ring als den zugelassenen BR-Jahrgängen; doppelt beringte Tiere. Hähne die die durch einen Ringsitz unter dem Sporn in ihrer natürlichen Bewegung behindert sind (z. B. zeitweisezeitweiliges oder dauernde Lahmheit). (Ein kleinerer als lt. Standard vorgeschriebener Ring schließt nicht von der Bewertung und Prämierung aus.)
2. Ungepflegte Tiere; schlecht entwickelte Tiere; Tiere mit stark

verschmutztem Gefieder; Tiere mit starken Beschädigungen, einschließlich Gefieder, hierzu zählt auch zerschlissenes Gefieder, Ausnahmen siehe Standard. Ferner kranke oder verletzte Tiere, Tiere mit feuchten oder tränenden Augen und Tiere mit starkem Ungezieferbefall, all diese sind sofort der AL zu melden und durch diese auszusetzen und zu separieren.

3. Tiere, bei denen zur Bildung einer markanten Abgrenzung von Farbfeldern, Federn von außen sichtbar beschnitten wurden, z. B. Haubenfutter, Kopf- oder Latzzeichnung usw.
4. Volieren und Stämme, die unter- oder überbesetzt sind oder abweichend von AAB III. 1. b und c besetzt sind.
5. Paare (Tauben), die kein harmonisches Paarverhalten zeigen.

#### **Ohne Bewertungsnote und ohne Kritik bleiben:**

1. Tiere von Neuzüchtungen zur Sichtung (AAB XIII.2).
2. Tiere ohne zugelassenen Ring lt. AAB IV.3.c.
3. Tiere in der AOC-Klasse ohne Angabe des bei einer anderen Rasse anerkannten und in Anspruch genommenen Farbschlages lt. AAB IV.3.d

## **Ausschlussfehler die zur Bewertung mit der Note „u“ führen**

### **1. Bei Groß- und Wassergeflügel, Hühnern, Zwerghühnern und Japanischen Legewachteln**

- a) Alle einwandfrei feststellbaren Missbildungen des Skeletts und des Gefieders bei allen Arten**  
Krummer oder schiefer Rücken; Kreuzschnabel; stark verkrümmtes Brustbein in S-Form; geknickte oder krumme Zehen, Ausnahme siehe AAB VII. 8. 1.; fehlende Zehenglieder; fehlende oder verkümmerte Krallen, Ausnahme siehe AAB VII. 8. 1.. Flügellücke, Ausnahme siehe Standard; Drehfeder; Spaltfeder; ständig über den Armschwingen getragene Handschwingen; dauernd schief getragener Schwanz.
- b) Alle einwandfrei feststellbaren Missbildungen des Skeletts und des Gefieders bei Wassergeflügel**

Scheren-, Kipp- oder Säbelflügel; Löffelschnabel bei Enten, Ausnahme siehe Standard; waagerechte oder nach oben gerichtete Hinterzehenstellung.

- c) Alle einwandfrei feststellbaren Missbildungen des Skeletts und des Gefieders bei Hühnern und Zwerghühnern**  
Entenfüßigkeit; horizontale Stellung mehrerer Steuerfedern und/ oder der großen Schwanzdeckfedern; Kippflügel.
- d) Fersengelenke**  
Instabiles (unsicherer Stand) oder durchgedrücktes Fersengelenk (steifer Stand).
- e) Kahlstellen**  
Von außen sichtbare Kahlstellen im Gefieder, die dauerhaft unbefiedert sind. Eine Kahlstelle ist gegeben, wenn nackte Haut ohne sichtbare Ansätze von Befiederung (wie z.B. Federfollikel, verstoßene Federn, abgebrochene Federkiele) vorhanden ist, Ausnahmen siehe Standard. Art- und rassespezifisch unbefiederte Federareale, die durch umliegende Federn verdeckt werden, sind keine Kahlstellen.
- ff) Übergröße bei Zwerghühnern und Zwergenten**  
Starke Übergrößen bei Zwerghühnern und Zwergenten.
- g) Fußbefiederung**  
Übergröße Latschen oder Stechlatschen, die den Bewegungsfluss des Tieres beeinträchtigen. Überlange Geierfedern.
- h) Zitterhalsigkeit**  
Zitterhalsigkeit bei allen Arten des Geflügels.
- i) Kammform bei Hühnern und Zwerghühnern**  
Andere als im Standard geforderte Kammformen;  
bei einfachkämmigen Rassen: Gabelzacken, Doppelzacken, Nebenzacken, außer bei Penedesenca und Empordanesa; Büschelkamm, bei rosenkämmigen Rassen: Mehrfachdorn, außer bei Watermaalschen Bartzwerger; fehlender Kammdorn; Steckdorn.
- j) Kammgröße bei Hühnern und Zwerghühnern**  
Über die Schnabelspitze reichen der Kamm.
- k) Gesichtsschimmel bei Hühnern und Zwerghühnern**  
Gesichtsschimmel, Ausnahme siehe AAB VII. 8. 1....
- l) Augen**

Andere als im Standard geforderte Augenfarbe, zweierlei Augenfarbe; Pupillenveränderungen.

- m) Sichtfreiheit**  
Fehlende Sichtfreiheit durch das Hauben-, Schopf- bzw. Bartgefieder- Schopfgefieder oder durch Schlitzaugen.  
Sichtfreiheit ist nicht gegeben, wenn bei einer Handbewertung auf Augenhöhe Mensch-Tier sowohl frontal als auch seitlich betrachtet die Augen des Tieres nicht sichtbar sind. Siehe hierzu auch AAB VII. 8. 1.
  - n) Sporen bei Puten, Hühnern und Zwerghühnern**  
Fehlen von Sporen bei Althähnen und Putern, Ausnahme Perlhühner. Starke Sporenbildung bei Jungennen, Ausnahme siehe AAB VII. 8. 1.... Starke Sporenbildung bei Hennen ist gegeben, wenn die Sporen wesentlich größer als eine Erbse sind.
  - o) Lauffarbe**  
Andere als im Standard geforderte Lauffarbe, Ausnahme siehe AAB VII. 8. 1. Ausnahme siehe 8.1.
  - p) Haut-, Gesichts-, Kamm- und Kehllappenfarbe bei Hühnern und Zwerghühnern**  
Andere als im Standard geforderte Haut-, Gesichts-, Kamm- und Kehllappenfarbe.
- ### **2. Bei Tauben**
- a) Alle einwandfrei feststellbaren Missbildungen des Skeletts**  
Hierzu gehören u. a.: Starke Stülpflügel; Sperrflügel; stark verkrümmtes Brustbein in S-Form; deformierte Zehen, fehlende Zehennägel, Schwimmhaut (die drei letztgenannten Begriffe gelten nicht für stark belatschte Rassen); deformierte Schnäbel.  
Stülpflügel liegen vor, wenn die Armschwingen bei geschlossenen Flügeln nicht fest auf dem Rücken liegen, sondern stark nach oben über den Körper gedrückt werden und den Rücken unbedeckt lassen, Ausnahmen siehe Standard. Bei sehr langfiedrigen Rassen ist eine feste Schwingenlage nicht immer zu erreichen. Hier ist mit entsprechender Nachsicht zu verfahren.
  - b) Fersengelenk**  
Instabiles (unsicherer Stand) oder durchgedrücktes Fersengelenk (steifer Stand).

**c) Standsicherheit**

Eine extreme Ausprägung der Standhöhe, die eine Störung des Bewegungsapparates nach sich zieht.

**d) Alle einwandfrei feststellbaren Missbildungen des Gefieders**

Hierzu gehören u. a: Schiefer offener oder geteilter Schwanz; Dachfedern im Schwanz; Spaltfeder; Spaltschwanz, Ausnahmen siehe Standard);

Weniger als 9 und mehr als 11 Handschwingen auf einer oder beiden Seiten.

Wenn die äußerste Handschwinge die vorletzte in ihrer Länge übertrifft (Ausnahme mauserbedingter Zustand) ist dies ebenso ein

**e) Kahlstellen**

Von außen sichtbare Kahlstellen im Gefieder, die dauerhaft unbefiedert sind. Eine Kahlstelle ist gegeben, wenn nackte Haut ohne sichtbare Ansätze von Befiederung (wie z.B. Federfollikel, verstoßene Federn, abgebrochene Federkiele) vorhanden ist, Ausnahmen siehe Standard. Artspezifisch unbefie-

derte Federareale, die durch umliegende Federn verdeckt werden, sind keine Kahlstellen.

**f) Fußbefiederung**

Übergroße Latschen oder Stechlatschen, die den Bewegungsfluss des Tieres beeinträchtigen. Überlange Geierfedern.

**g) Zitterhalsigkeit**

Zitterhalsigkeit ist bei allen Rassen, die keine anderslautende Standardforderung haben, ein Ausschlussfehler. Bei Rassen denen Zitterhalsigkeit zugestanden wird, muss sich die Bewegung auf den Hals beschränken, der Körper muss in Ruhe bleiben. Ist dies nicht gegeben, so ist dies ebenso als Ausschlussfehler zu strafen.

**h) Sichtfreiheit**

Fehlende Sichtfreiheit durch lockeres oder loses Kopfgefieder, durch lose Schnabelnelken, durch zu stark gefiederbedingt ausgeprägte Stirnbreite (tiefliegende Augen), durch zu weit nach innen reichende, seitliche Gefiederstrukturen, durch zu große Schnabelwarzen oder zu wulstige Augen-

ränder oder durch Schlitzaugen. Sichtfreiheit ist nicht gegeben, wenn bei einer Handbewertung auf Augenhöhe Mensch-Tier sowohl frontal als auch seitlich betrachtet die Augen der Taube nicht sichtbar sind. Ausnahme siehe AAB VII. 8. 2.

**i) Schnabelwarzen und Augentränder**

Starke Schnabel- und Augentränderentwicklung, die zu einer Beeinträchtigung der Atmung oder ständig tränenden Augen führt.

**j) Augen**

Eine Vorverlagerung des Augapfels, sogenannte Froschaugen (Exoptalmus);

Andere, als im Standard geforderte Augenfarbe; gebrochene oder zweierlei Augenfarbe, Pupillenveränderungen. (Ausnahmen: vgl. Standard).

Die Augenfarbe gilt als gebrochen, wenn mehr als ein Drittel des Auges eine andere als die geforderte Irisfarbe zeigt. Kleinere dunkle oder pigmentierte Flecken in andersfarbig geforderten Augen

## Um Mithilfe wird gebeten...

### Fachbeiträge für die Preisrichter-Nachrichten

Sie haben einen Fachartikel zu Bewertungsschwerpunkten unseres Journals, weiteren allgemeinen Schulungsthemen oder möchten uns bei Erstattung der Großschauen mit unterstützen? Dann melden sich

#### 1. Vorsitzenden

Martin Backert · Tel. 0170/ 8224157 oder Mail: martin.backert@amadeus-verlag.net

### Aufarbeitung der Geschichte „100 Jahre VDRP“

Wir suchen Mitstreiter, die uns in den nächsten 12 Monaten behilflich sind und uns bei der chronologischen Aufarbeitung-100 Jahre VDRP unterstützen. Weiterhin möchten wir zu den folgenden Themen: a.) die Rassestandards (Entstehung-Entwicklung-Veränderungen), b) die Bewertungssysteme früher und heute, c) unsere Bewertungskarte im Wandel der Zeit, d) über die Ausbildung und Schulung der Preisrichter(Anwärter) Berichte zusammentragen. Wer Interesse oder bereits Geschichtliche rund um das Preisrichterwesen zusammengetragen oder verfasst hat, melde sich bitte bei unseren:

#### Ehrenvorsitzenden des VDRP

Dr. Günter Breitbarth · Brunnenstr. 17 · 99986 Vogtei OT Oberdorla  
Tel. 03601/ 750649 · Mail: g-breitbarth@t-online.de

